

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99

engelberg

20.01 GRUNDLAGEN

A 8130

Reglement für die Parkplatz-Ersatzabgabe

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 22. November 1989

Art. 1	Ziel und Zweck	3
Art. 2	Berechnung	3
Art. 3	Verwendung der Ersatzabgabe	3
Art. 4	Fälligkeit	3
Art. 5	Rückerstattung	4
Art. 6	Vollzug	4
Art. 7	Rechtsmittel	4
Art. 8	Referendum und Genehmigung	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Reglement für die Parkplatz-Ersatzabgabe

vom 22. November 1989

Der Einwohnergemeinderat von Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94, Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 1 sowie Artikel 103, 2. und 3. Absatz des Baureglementes der Gemeinde Engelberg vom 28. September 1986, folgendes Reglement:*

Art. 1 Ziel und Zweck

In diesem Reglement werden die Ersatzabgaben für nicht erstellte, gedeckte und offene Autoabstellplätze, im Sinne von Art. 99 uff. BauR geregelt.

Art. 2 Berechnung

- a) Die Basis der Ersatzabgaben richtet sich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten von offenen bzw. gedeckten Autoabstellplätzen inklusive Landpreis.
- b) Ersatzabgabe, Indexbasis 1. Januar 1989

Gedeckter Autoabstellplatz CHF 12'000.00
Offener Autoabstellplatz CHF 5'000.00
- c) Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Luzerner Baukostenindex vom 1. Januar 1989 (723,8 Punkte, Basis 1.7.1939 = 100 Punkte); sie werden unter Berücksichtigung der Veränderung des Indexes und des Bodenpreises alle fünf Jahre vom Einwohnergemeinderat angepasst.
- d) Die Leistung von Ersatzabgaben gewährt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare, öffentliche Autoabstellflächen sowie auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Parkplätze.

Art. 3 Verwendung der Ersatzabgabe

- a) Die Ersatzabgaben sind für Landerwerb, Erstellung, Ausbau, Erneuerung und Subventionierung von öffentlich benützbaren, offenen oder gedeckten Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- b) Über abgegoltene Parkplätze führt die Einwohnergemeinde ein Verzeichnis.

Art. 4 Fälligkeit

Die vom Einwohnergemeinderat verfügten Ersatzabgaben sind innert 90 Tagen ab Erhalt der baupolizeilichen Bewilligung zu entrichten.

Art. 5 Rückerstattung

- a) Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins, jedoch zu den dannzumal geltenden Ansätzen, zurückerstattet, sofern die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.
- b) Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von 10 Jahren seit der Leistung der Ersatzabgabe eingereicht werden.

Art. 6 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Einwohnergemeinderat.

Art. 7 Rechtsmittel

Entscheide des Einwohnergemeinderates bzw. der Baupolizeibehörde können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden angefochten werden.

Art. 8 Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement unterliegt dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 9 Inkrafttreten

- a) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- b) Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird auch die Ersatzregelung jener Fälle rechtskräftig, bei denen in einer früheren Baubewilligung bereits auf diesen Erlass hingewiesen wurde.

Engelberg, 22. November 1989

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Robert Infanger
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch die Talgemeinde

Dieses Reglement wurde durch die Rechnungs-Talgemeinde vom 18. Mai 1990 genehmigt.

Engelberg, 21. Mai 1990

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Robert Infanger
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 26. Juni 1990

Im Namen des Regierungsrates

sig. Urs Wallimann
Landschreiber